

Ergänzende Bedingungen und Preisblatt zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Fernwärmeversorgung (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 für das Versorgungsgebiet der HALBERSTADTWERKE GmbH (HSW)

1. Anschlusspreise

1.1. Der Anschlusspreis enthält

- 1.1.1. die Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV
- 1.1.2. den Baukostenzuschuss (Netzkostenanteil) gemäß § 9 AVBFernwärmeV.

1.2. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV (gültig ab 20.10.2025)

- 1.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt HSW die Kosten, die für die Herstellung des Hausanschlusses entstehen. Die Hausanschlusskosten betragen bei einem Rohrdurchmesser bis DN 32 (entspricht einer max. Wärmeleistung von 130 kW)

	netto	brutto
bis max. 5 m Anschlusslänge	4600,00 €	5.474,00 €

Bei kombinierter Verlegung mit anderen Versorgungsmedien werden folgende Kosten für einen Netzanschluss Fernwärme bis 5 m und max. DN 32 berechnet:

	netto	brutto
Wasser / Fernwärme	3100,00 €	3.689,00 €

Für Netzanschlüsse die von der in Punkt 1.2.1. genannten Anschlusslänge abweichen werden dem Anschlussnehmer folgende Kosten für die anfallenden Mehrlängen berechnet:

	netto	brutto
Mehrlänge	920,00 €	1.094,80 €

- 1.2.2. Die oben benannten Preise gelten für Wärmenetzanschlüsse, bei der die für den Anschluss notwendigen Hauptversorgungsleitungen direkt vor dem Grundstück des Anschlussnehmers, im öffentlichen Bereich liegen und die Einführung in das Gebäude in den Keller erfolgt und nicht länger als 10 m ist. (Standardnetzanschluss). Alle anderen Anschlüsse werden individuell angeboten.
Bei einem Rohrdurchmesser über DN 32 bzw. übertragbare Leistung größer 130 kW sowie für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, wird ein individuelles Angebot erstellt. Die gesondert ermittelten Kosten treten an die Stelle des vorstehenden Betrages.
Treten bei der Herstellung des Netzanschlusses besondere Erschwernisse und Aufwendungen (Dükerung, Grundwasserabsenkung, Gewässerquerung, Kreuzungen, Archäologische Begleitung, Auflagen aus behördlichen Anordnungen, Fundamente usw.) auf, werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.
Die Netzanschlusslänge wird von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes bis zur Übergabestelle gemessen.
- 1.2.3. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

Bis DN 32 (entspricht einer max. Wärmeleistung von 130 kW) gibt es keine Erhebung vom Baukostenzuschuss.

- 1.3.1. Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.:
- 1.3.2. Erhebung eines weiteren Baukostenzuschusses
Die Baukostenzuschussregelung geht von dem Grundsatz aus, dass nur einmal ein Baukostenzuschuss, nämlich bei Herstellung eines Neuan schlusses verlangt werden darf. Ein weiterer BKZ kann nach § 9 der AVBFernwärmeV dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch Veränderungen erforderlich werden oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 1.3.3. Fälligkeit
Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses - jedoch vor Inbetriebsetzung fällig. HSW können nach Auftragserteilung den Baukostenzuschuss in voller Höhe und für die Hausanschlusskosten Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

- 1.3.4. Für Netzanschlüsse abgeschlossenen Versorgungsbereichen erfolgt die Berechnung nach folgendem Umlageschlüssel:

$$BKZ \leq 0,5K \frac{Q_A}{\sum Q_A} \text{ (in€)}$$

Legende:

- BKZ Baukostenzuschuss, umlegbare Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen,
- K für die einzelne Netzanschlusslage am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit
- Q_A Summe aller Q_A für die der Ausbau der Verteilungsanlagen in einem bestimmten Versorgungsbereich vorgesehen ist

2. Sonstige mit Tarifen nicht abgegoltene Kosten und allgemeine Sonderbedingungen

2.1. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

- 2.1.1. Die Hausanschlüsse werden auf Kosten HSW unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.
- 2.1.2. Zusätzlich zu Ziffer 2.1.1 werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten stehen, z.B. Einbau einer Messeinrichtung)	250,00€	297,50 €

2.2. Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gemäß § 13 AVBFernwärmeV

Die Inbetriebsetzung erfolgt durch HSW oder deren Beauftragte durch Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz, Einbau des Zählers und Freigabe (Öffnung) der Absperreinrichtungen.

Für die Inbetriebsetzung (einschließlich Setzen des Zählers) werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Hauptleitung	156,30 €	186,00 €
Neuinstallation einer Messeinrichtung	70,50 €	83,90 €

2.3. Sonderbedingungen für Bauwärmeversorgung

Mobile Elektroheizzentrale 14 kW – 22 kW

Mietkonditionen:

	netto	brutto
Wochengrundmiete (7 Tage), inkl. Transport und Montage bzw. Demontage	395,00€ €	470,05 € / Woche
Mietverlängerungstag (ab dem 8. Tag)	30,00 €	35,70 € / Tag
Mietverlängerungstag (ab dem 29. Tag)	15,00 €	17,85 € / Tag
Mietverlängerungstag (ab dem 50. Tag)	7,50 €	8,93 € / Tag

2.4. Abrechnung nach Aufwand

Nicht aufgeführte Leistungen werden nach Aufwand über die untenstehenden Stundenverrechnungssätze abgerechnet:

	netto	brutto
Monteur	79,00 €/h	94,01 €/h
Meister	93,00 €/h	110,67 €/h
Ingenieur	109,00 €/h	129,71 €/h
Kraftfahrzeug	20,50 €/h	24,40 €/h

3. Umsatzsteuer

Die in dieser Anlage genannten Bruttopreise enthalten die zurzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %.

4. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV treten mit Wirkung zum 20. Oktober 2025 in Kraft. Die Ergänzenden Bestimmungen sind Bestandteil der abgeschlossenen Verträge.